

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1991/92

Ausgegeben am 14. September 1992

61. Stück

482. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Psychologie an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für die Studienrichtung Psychologie an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung am 22. Juni 1992 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 31. Juli 1992, GZ 68.713/22-I/A/4/92 genehmigt. Der Studienplan wird hiemit verlautbart.

Studienplan für die Studienrichtung Psychologie an der Universität Innsbruck

Aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung der Studienordnung (StO) für die Studienrichtung Psychologie, BGBl. Nr. 473/1973, wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 AHStG nachstehender Studienplan verordnet:

I. Studienabschnitt

§ 1 Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern:

- (1) In den 4 Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 70 Wochenstunden aus den im Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Anzahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen (§ 4 Abs. 1 StO).
- (2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern gemäß § 4 Abs. 2 StO mindestens zu inskribieren:

	WStd.
a) Allgemeine Psychologie	12 - 16
b) Methodenlehre	14 - 18
c) Entwicklungspsychologie	8 - 12
d) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie	8 - 12
e) Biologische Grundlagen der Psychologie	4 - 6

- f) nach Wahl des ordentlichen Hörers ein weiteres Fach, das das Studium der Psychologie im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt 12
- g) Hilfs- und Ergänzungsfach: Humanbiologie 4

§ 2 Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern:

(1) Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

- a) aus dem Fach Allgemeine Psychologie:** WStd.
 - VO: Einführung in die Allgemeine Psychologie 2
 - VO: Allgemeine Psychologie I und II 4
 - PS: Proseminar zur Allgemeinen Psychologie 2
 - PR: Praktikum zur Allgemeinen Psychologie 2
 - und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Allgemeine Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen 2-6
- b) aus dem Fach Methodenlehre:**
 - VO: Einführung in die Methoden der Psychologie 2
 - VU: Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I und II 6
 - VU: Qualitative Untersuchungsmethoden I 2
 - VU: Methoden der Beobachtung und Beschreibung I 2
 - und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Methodenlehre" zugeordnete Lehrveranstaltungen 2-6
- c) aus dem Fach Entwicklungspsychologie:**
 - VO: Einführung in die Entwicklungspsychologie 2
 - VU: Psychologie der Lebensspanne I und II 4
 - und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Entwicklungspsychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen 2-6
- d) aus dem Fach Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie:**
 - VO: Einführung in die Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie 2
 - PS: Persönlichkeitstheorien 3
 - und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen 3-7
- e) aus dem Fach Biologische Grundlagen der Psychologie:**
 - VO: Biologische Grundlagen der Psychologie I und II 4
 - und gegebenenfalls weitere, von der Studienkommission dem Fach "Biologische Grundlagen der Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen 0-2

f) aus einem der folgenden Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 StO Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Wochenstunden:

Betriebswirtschaft	Medizinische Physiologie
Biologie	Pädagogik
Biologie für Mediziner	Philosophie
Geographie	Politikwissenschaft
Geschichte	Soziologie
Informatik	Sportwissenschaft
Kriminologie	Sprachwissenschaft
Kunstgeschichte	Volkskunde
Mathematik	Volkswirtschaft

Auf Antrag des ordentlichen Hörers / der ordentlichen Hörerin hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, ob ein im Studienplan nicht genanntes Fach als Wahlfach in Betracht kommt.

g) aus dem Hilfs- und Ergänzungsfach Humanbiologie: WStd.

VO: Humanethologie	2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Humanbiologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen	2

- (2) Es wird darauf hingewiesen, daß, entsprechend § 9 StO, für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung Lehrveranstaltungen zu inskribieren sind, welche die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen, die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen oder über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften handeln (**Vorprüfungsfach:** siehe hierzu auch § 8 dieses Studienplanes). Die Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen ist bereits im I. Studienabschnitt möglich.

§ 3 Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im I. Studienabschnitt:

Als Lehrveranstaltungen aus den Freifächern werden Lehrveranstaltungen empfohlen, die das Studium der Studienrichtung Psychologie sinnvoll unterstützen und nicht bereits im Rahmen der Prüfungsfächer des I. Studienabschnittes inskribiert wurden oder die nicht Pflichtlehrveranstaltungen des II. Studienabschnittes sind, im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden.

§ 4 Erste Diplomprüfung:

Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung über die Pflicht-, Wahl- und Freifächer des I. Studienabschnittes. Sie ist nach Wahl des Kandidaten / der Kandidatin entweder in Form von Teilprüfungen oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vor dem gesamten Prüfungssenat abzuhalten. Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so kann sie auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin in Prüfungsteilen, die den Lehrveranstaltungen entsprechen, abgelegt werden. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Wird der Erfolg der Lehrveranstaltungen anderweitig nachgewiesen, entfällt die Prüfung über diesen Prüfungsteil (§ 6 StO).

II. Studienabschnitt

§ 5 Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern:

(1) In den 6 Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 74 Wochenstunden aus den im Abs. 2 genannten Pflicht- und Wahlfächern sowie 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Anzahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, in den beiden letzten einrechenbaren Semestern mindestens 5 zu betragen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind gemäß § 7 Abs. 3 StO in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

	WStd.
a) Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenstheoretische und methodische Problematik	9 - 12
b) Psychologische Diagnostik	10 - 14
c) Angewandte Psychologie mit besonderer Berücksichtigung zweier Teilgebiete, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 StO vom Kandidaten zu wählen sind	12 - 16
d) Klinische Psychologie	9 - 12
e) Sozialpsychologie	9 - 12
f) Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen	9 - 12

(3) Für die Behandlung von Ersetzungsanträgen ist § 7 Abs. 4 der StO maßgebend.

(4) Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im II. Studienabschnitt: Für alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter gilt der Abschluß des I. Studienabschnittes als Voraussetzung. Ausnahmeregelungen dazu können von der Studienkommission getroffen werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern:

Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

a) aus dem Fach Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenstheoretische und methodische Problematik: WStd.

SE: Zwei Seminare für neuere Fachliteratur (2x2 WStd.) 4

und weitere der Grundlagenvertiefung dienende Lehrveranstaltungen, die von der Studienkommission dem Fach "Systeme der Psychologie und ihre wissenstheoretische und methodische Problematik" zugeordnet sind 5-8

b) aus dem Fach Psychologische Diagnostik:

VO: Grundlagen der psychologischen Diagnostik 2

VO: Testtheorie 2

VU: Psychologische Tests 2

SE: Diagnostische Urteilsbildung 2

und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Psychologische Diagnostik" zugeordnete Lehrveranstaltungen 2-6

c) aus dem Fach Angewandte Psychologie:

VO: Angewandte Psychologie I und II 4

Lehrveranstaltungen aus Teilgebieten der Angewandten Psychologie mit besonderer Berücksichtigung zweier Teilgebiete 8-12

Als Teilgebiete kommen gegenwärtig in Betracht:

Arbeits- und Organisationspsychologie	Rechtspsychologie
Gesundheitspsychologie	Rehabilitationspsychologie
Pädagogische Psychologie	Umweltpsychologie
Pharmakopsychologie	Verkehrspsychologie

d) aus dem Fach Klinische Psychologie:

VO: Klinische Psychologie I und II 4

Lehrveranstaltungen zu zwei verschiedenen psychologischen und / oder psychotherapeutischen Behandlungsmethoden sowie deren Entwicklung (2x2 WStd.) 4

und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Klinische Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen 1-4

e) aus dem Fach Sozialpsychologie:

VO: Sozialpsychologie I und II 4

SE: Seminar zur Sozialpsychologie 2

und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Sozialpsychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen 3-6

f) aus dem Fach Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen:	WStd.
VO: Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen I und II	4
VO: Kinder- und Jugendpsychiatrie	2
und weitere, von der Studienkommission dem Fach "Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen" zugeordnete Lehrveranstaltungen	3-6

§ 7 Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im II. Studienabschnitt:

Als Lehrveranstaltungen aus den Freifächern werden Lehrveranstaltungen empfohlen, die das Studium der Studienrichtung Psychologie sinnvoll unterstützen und nicht bereits im Rahmen der Prüfungsfächer des I. Studienabschnittes oder des II. Studienabschnittes inskribiert wurden, im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden.

§ 8 Lehrveranstaltungen aus dem Vorprüfungsfach:

Für das Vorprüfungsfach sind Lehrveranstaltungen über mindestens 4 Wochenstunden zu inskribieren, und zwar

VO: Geschichte der Psychologie	2
und weitere von der Studienkommission dem Vorprüfungsfach zugeordnete Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen, die Fachgebiete der Studienrichtung Psychologie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen oder über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften handeln.	2

Die Vorprüfung kann auch bereits im ersten Studienabschnitt abgelegt werden (vgl. § 2 Abs. 2 dieses Studienplanes).

§ 9 Praktikum:

Gemäß § 9 Abs. 2 lit.e StO ist die Absolvierung eines Praktikums im Äquivalent von 8 Wochen an einer öffentlichen oder privaten Institution unter Anleitung eines(r) Fachpsychologen(in) als Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung vorgeschrieben.

§ 10 Diplomarbeit:

Der Kandidat / die Kandidatin hat durch selbständiges Bearbeiten eines Themas aus einem der Studienrichtung Psychologie zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit darzutun und diese bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen (§ 8 StO).

§ 11 Zweite Diplomprüfung:

Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten / der Kandidatin in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Der zweite Teil ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzuhalten (§ 10 StO).

§ 12 Inkrafttreten:

Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Ass.-Prof. Dr. Gerhard LÜCKE
Der Vorsitzende der Studienkommission
für die Studienrichtung Psychologie